
TOP 26:

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -
Wohnungseinbruchdiebstahl**

Drucksache: 380/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Um dem schwerwiegenden Eingriff in den privaten Lebensbereich und dem damit verbundenen Unrechtsgehalt besser Rechnung zu tragen, sollen durch das beabsichtigte Gesetz Einbruchdiebstähle in die dauerhaft genutzte Privatwohnung insbesondere mit einem verschärftem Strafraumen unter Strafe gestellt werden. Der Gesetzentwurf sieht daher Änderungen bei der Strafvorschrift des § 244 StGB vor. Der Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung wird als neuer Absatz 4 mit einem verschärften Strafraumen (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahre) ergänzt und wird damit ein Verbrechen darstellen (§ 12 Absatz 1 StGB). Flankierend dazu soll die Strafzumessungsregelung des minder schweren Falles in § 244 Absatz 3 des StGB nur noch für den Diebstahl mit Waffen, den Bandendiebstahl und den Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 StGB) angewendet werden können. Die Strafzumessungsregelung des minder schweren Falles soll für den Wohnungseinbruchdiebstahl in die dauerhaft genutzte Privatwohnung nicht anwendbar sein. Um die Ermittlungsbehörden zu stärken, wird der Katalog des § 100g Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) erweitert, so dass ihnen auch auf Vorrat gespeicherte Verkehrsdaten zur Verfügung stehen.

Hintergrund des Gesetzentwurfs ist, dass die Anzahl der Wohnungseinbrüche gravierend zugenommen hat. Wohnungseinbruchdiebstähle stellen einen schwerwiegenden Eingriff in den persönlichen Lebensbereich von Bürgern dar, der neben den finanziellen Auswirkungen ernste psychische Folgen und eine massive Schädigung des Sicherheitsgefühls zur Folge haben kann. Dem wird der Strafraumen im Falle des Einbruchdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nach Auffassung der Bundesregierung nicht gerecht. Zudem erscheine die Möglichkeit der Strafmilderung, die § 244 Absatz 3 des Strafgesetzbuches (StGB) auch für den Fall des Wohnungseinbruchdiebstahls eröffnet, angesichts der Schwere der Rechtsgutsverletzung nicht sachgerecht, sofern Tatobjekt eine dauerhaft genutzte Privatwohnung sei. Insoweit bestehe Handlungsbedarf.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zusätzlich in § 100a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe j und 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h StPO jeweils auf die in § 244 Absatz 1 Nummer 2 StGB genannten Fallgestaltungen Bezug zu nehmen. Wollte man nicht die strafprozessualen Eingriffsmaßnahmen der Telekommunikationsüberwachung und der akustischen Wohnraumüberwachung in jedem Fall eines Einbruchs in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung gestatten, sondern diese auf die bisherigen Fallgestaltungen einer bandenmäßigen Begehungsweise beschränken, sei dies systemgerecht nur mit dieser Änderung möglich.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Weitere Einzelheiten können der **Drucksache 380/1/17** entnommen werden.